



Berlin, 08.07.2022

# Überblickspapier: Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und Erweiterung der Vorsorgemaßnahmen

Die Klimakrise spitzt sich zu, die Preise für fossile Brennstoffe haben sich vervielfacht: Die erneuerbaren Energien sind zu einer Frage der nationalen Sicherheit geworden. Mit der größten energiepolitischen Novelle seit Jahrzehnten hat die Bundesregierung diese Herausforderung angenommen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird umfassend beschleunigt, zu Wasser, zu Land und auf dem Dach. Parallel wird ein Instrumentenkasten geschaffen, mit dem die Bundesregierung kurzfristig auf angespannte Versorgungssituationen reagieren kann. Das insgesamt über 593 Seiten starke Gesamtpaket umfasst fünf Gesetzesnovellen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zwei Novellen zur Stärkung und Erweiterung der Vorsorgemaßnahmen.

## *Welche Gesetze werden angepasst?*

- Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG),
- das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG),
- das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG; wird neu eingeführt) und das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
- das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG),
- das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)
- das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG)
- das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) und
- weitere Gesetze und Verordnungen im Energierecht.

## *Welche Maßnahmen werden ergriffen?*

- Als Herzstück des Pakets wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
- Als Ziel wird festgehalten, dass 2030 der Anteil der erneuerbaren Energien mindestens 80 Prozent am Bruttostromverbrauch in Deutschland betragen soll.
- Nach der Vollendung des Kohleausstiegs soll die Stromversorgung in Deutschland treibhausgasneutral werden. Dafür wird der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See auf ein völlig neues Niveau gehoben. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien soll dann marktgetrieben erfolgen.
- Viele einzelne Maßnahmen werden den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben. Durch sie werden beispielsweise

- neue Flächen für den Ausbau der Photovoltaik bereitgestellt und die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Photovoltaikdachanlagen verbessert,
  - die finanzielle Beteiligung der Kommunen ausgeweitet, damit sie bei Wind an Land und bei Photovoltaik in Zukunft zum Regelfall wird,
  - windschwache Standorte verstärkt erschlossen und
  - Planung und Flächenziele miteinander verknüpft.
- Der Ausbau der Windenergie auf See wird zukünftig auf zwei gleichberechtigte Säulen gestellt. Neben der Ausschreibung von bereits voruntersuchten Flächen werden zukünftig auch bisher nicht voruntersuchte Flächen ausgeschrieben.
- Planungs- und Genehmigungsverfahren werden verschlankt, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Netze zu beschleunigen.
- Der Bundesbedarfsplan für den Ausbau der Übertragungsnetze wird aktualisiert und durch neue Projekte ergänzt, damit die Netze mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt halten können.
- Die EEG-Umlage wird dauerhaft abgeschafft. Zugleich werden die Regelungen für den Eigenverbrauch und die Privilegierung der Industrie enorm vereinfacht. Damit wird die Bürokratie im Energierecht deutlich abgebaut.
- Die Rechte der Endkunden und die Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur über Energielieferanten werden gestärkt, um die Strom- und Gasverbraucher zukünftig noch besser zu schützen.

Zu den übergreifenden Gesetzentwürfen im Einzelnen:

## *Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)*

### **1. Anhebung des Ausbauziels für 2030 auf 80 Prozent**

Das Ausbauziel für 2030 wird angehoben, und zwar auf mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt. In absoluten Zahlen ist Aufgabe noch größer, denn gleichzeitig wird der Stromverbrauch ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Bis zu 600 TWh Strom sollen in 2030 jährlich aus erneuerbaren Energien erzeugt werden, heute sind es etwa 240 TWh. Mit der Vollendung des Kohleausstiegs ist dann das Ziel den Strom in Deutschland nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Damit wird die Treibhausgasneutralität der Stromversorgung und eine weitestgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieimporten angestrebt.

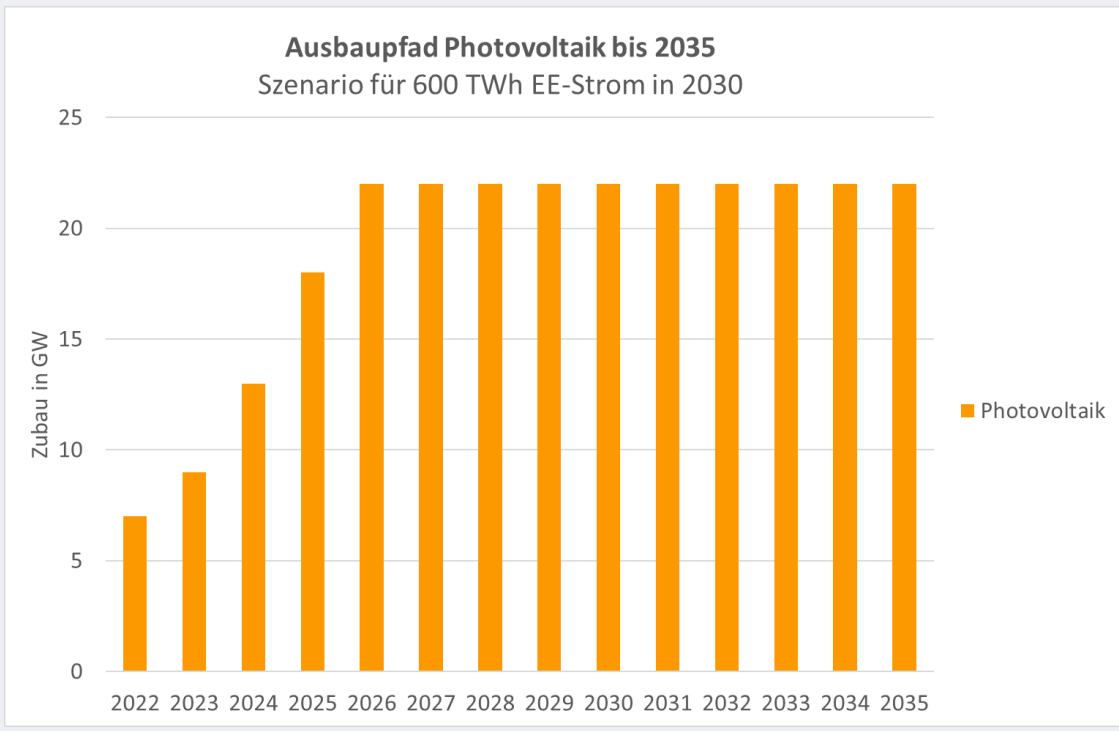
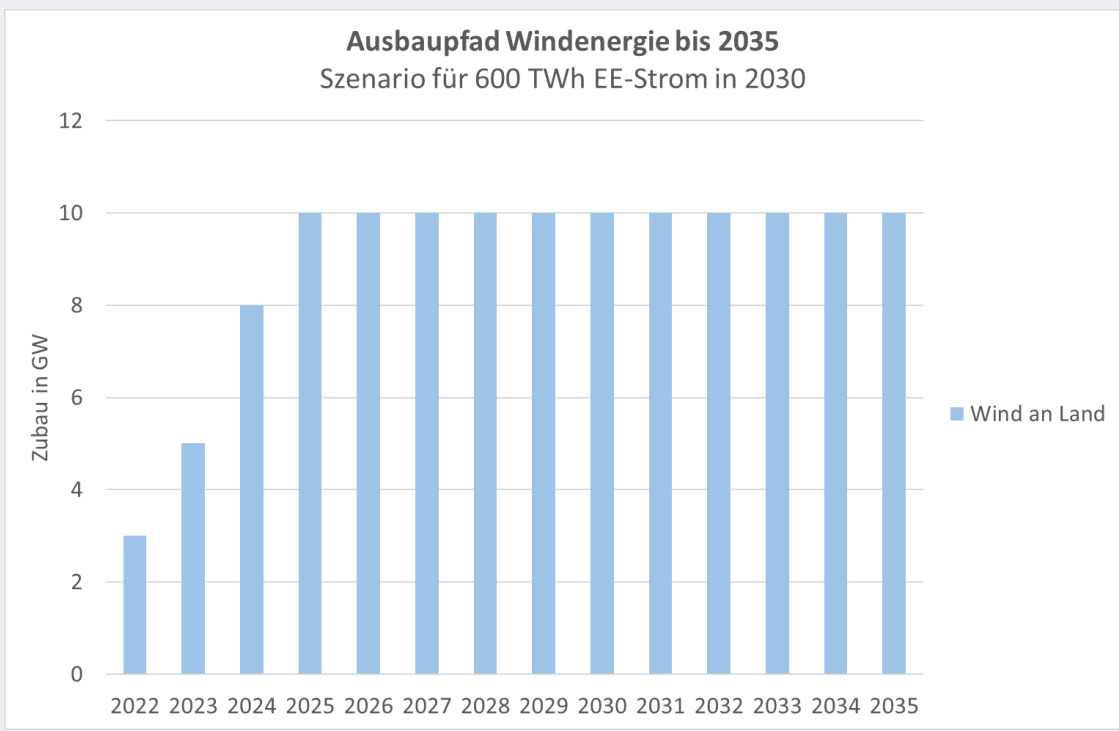
### **2. Vorrang für erneuerbare Energien**

Zur Beschleunigung des Ausbaus in allen Rechtsbereichen wird im EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung aller erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Treibhausgasneutralität erreicht ist, gelten damit die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung.

### **3. Anpassung der Ausschreibungsmengen**

Um das neue Ausbauziel von mindestens 80 Prozent für 2030 zu erreichen, werden die Ausbaupfade deutlich angehoben. Die Leistung der Windenergie an Land soll um bis zu

10 GW pro Jahr steigen. Im Jahr 2030 sollen dann eine installierte Kapazität von rund 115 GW Windenergieanlagen an Land in Deutschland installiert sein. Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf 22 GW pro Jahr gesteigert, so dass im Jahr 2030 Photovoltaikanlagen im Umfang von insgesamt rund 215 GW in Deutschland installiert sein sollen.



#### **4. Vereinfachung des Ausbaus von PV**

Die Rahmenbedingungen für die Solarenergie werden durch ein großes Bündel an Einzelmaßnahmen für die verschiedenen Anlagentypen verbessert:

- Der Ausbaupfad, die PV-Ausbauziele und Ausschreibungsvolumina werden angepasst und hälftig auf Dach- und Freiflächen verteilt.
- Bei Dachanlagen außerhalb der Ausschreibungen wird die Vergütung für Anlagen deutlich angehoben. Neue Anlagen, die ihren Strom vollständig in das Netz einspeisen, werden künftig auskömmlich gefördert. Anlagen, die teilweise für den Eigenverbrauch genutzt werden, bekommen eine geringere Förderung, wegen der wirtschaftlichen Vorteile des Eigenverbrauchs.
- Zukünftig lassen sich Anlagen mit Voll- und Teileinspeisung kombinieren. Damit lohnt es sich, die Dächer voll zu belegen.
- Die Degression der gesetzlich festgelegten Vergütungssätze bis Anfang 2024 wird ausgesetzt und dann auf eine halbjährliche Degression umgestellt.
- Die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen wird maßvoll erweitert. Zu Konversionsflächen und Seitenrandstreifen kommen neue Kategorien wie Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV hinzu. Dabei werden landwirtschaftliche und naturschutzverträgliche Aspekte berücksichtigt.
- Die neuen Kategorien werden in die reguläre PV-Freiflächenausschreibung integriert. Bestimmte Agri-PV-Anlagen sowie Moor-PV-Anlagen erhalten aufgrund ihrer höheren Kosten einen Bonus in den Ausschreibungen.
- Standardisierung und Digitalisierung werden den Netzanschluss von EE-Anlagen bis 30 Kilowatt installierter Leistung vereinfachen und beschleunigen. Profitieren wird insbesondere das „Massengeschäft“ mit PV-Dachanlagen.

#### **5. Flankierung des beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land**

Die Degression des Höchstwerts für die Förderung von Wind an Land wird für zwei Jahre ausgesetzt, um so die Anreize für mehr Tempo beim Windausbau zu erhöhen. Das sogenannte Referenzertragsmodell, ein Berechnungsmodell für die EEG-Vergütung, wird für windschwache Standorte verbessert und die Größenbegrenzung für Pilotwindenergieanlagen aufgehoben. Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beseitigt weitere Hemmnisse des Ausbaus der Windenergie an Land (s. unten)

#### **6. Fokussierung der Biomassenutzung auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke**

Die Förderung der Biomasse wird angepasst. Die Bioenergie kann dadurch ihre Stärke als speicherbarer Energieträger ausspielen. Sie leistet dann einen noch größeren Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung. Die Ausschreibungsmengen für Biomasse werden stufenweise reduziert und die für Biomethan ab 2023 auf 600 MW pro Jahr erhöht. Biomethan darf künftig nur noch in hochflexiblen Kraftwerken eingesetzt werden. Die begrenzte Ressource Biomasse soll künftig verstärkt in schwer zu dekarbonisierenden Bereichen wie Verkehr und Industrie eingesetzt werden.

#### **7. Stärkung der Bürgerenergie**

Im Interesse der Akteursvielfalt, der Akzeptanz vor Ort und des Bürokratieabbaus müssen Wind- und Solarprojekte von Bürgerenergiegesellschaften nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen. Bürgerenergieprojekte erhalten auch ohne Ausschreibung eine Vergütung. Die Vorgaben der Europäischen Kommission begrenzen allerdings die Größe solcher Projekte für Wind auf bis zu 18 MW und für Solar auf bis zu 6 MW.

## **8. Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung der Kommunen**

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen soll die Akzeptanz vor Ort weiter stärken und in Zukunft zum Regelfall werden. Ermöglicht wird die finanzielle Beteiligung bei neuen Windenergieanlagen an Land in der Direktvermarktung. Aber auch bestehende Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen können künftig die Kommunen finanziell beteiligen. Für den Naturschutz können Kommunen bei geförderten und ungeforderten Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Vorgaben machen.

## **9. Weiterentwicklung der Förderungen für Grünen Wasserstoff**

Alle neuen Biomethan- und neue KWK-Anlagen sollen auf Wasserstoff ausgerichtet werden („H<sub>2</sub>-ready“). Innovationsausschreibungen werden von der bisherigen fixen auf die gleitende Marktprämie umgestellt. Hinzu kommen Verordnungsermächtigungen für zwei neue Ausschreibungssegmente. Ausschreibungen für innovative Konzepte erneuerbarer Energien mit lokaler wasserstoffbasierter Stromspeicherung sollen den Markthochlauf der Wasserstofftechnologie befördern und zeigen wie sich die fluktuierende Erzeugung aus erneuerbaren Energien verstetigen lässt. Hinzu kommen Ausschreibungen für sogenannte Wasserstoff-Sprinterkraftwerke. In diesen Kraftwerken wird grüner Wasserstoff oder das Folgeprodukt Ammoniak eingesetzt.

## **10. Finanzierung des EEG über den Bundeshaushalt**

Die EEG-Umlage wird mit dem neuen Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) endgültig abgeschafft. Der Finanzierungsbedarf für die erneuerbaren Energien wird künftig über den Bundeshaushalt ausgeglichen, die Übertragungsnetzbetreiber erhalten dafür einen Anspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf den Ausgleich der Kosten. Die EEG-Förderung über den Strompreis ist damit beendet. Hierdurch werden die Stromverbraucher entlastet und zugleich die Sektorenkopplung gestärkt.

## **11. Neuregelung der Erhebung der Energie-Umlagen**

Die Wälzung der verbleibenden Umlagen im Stromsektor wird vereinheitlicht. Die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden nur für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz erhoben. So fallen künftig keine Umlagen mehr auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt an. Dadurch wird Bürokratie abgebaut und zugleich die Eigenversorgung deutlich attraktiver.

## **12. Zukunfts feste Grundlage für die Besondere Ausgleichsregelung**

Das Ende der EEG-Umlage bedeutet auch das Ende für die Besondere Ausgleichsregelung im Bereich der EEG-Förderung. Da die Besondere Ausgleichsregelung die Industrie aber auch bei der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage entlastet, wird sie in das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) überführt und deutlich vereinfacht. Dies schafft eine verlässliche und planbare Rechtsgrundlage für die Industrie.

## [Windenergie-auf-See-Gesetz \(WindSeeG\)](#)

### **1. Deutliche Erhöhung der Ausbauziele und der Ausschreibungsmengen**

Die Ausbauziele für Windenergie auf See werden auf Basis der Koalitionsvereinbarungen auf mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 erheblich gesteigert. Zugleich werden die Ausschreibungsmengen angehoben.

## **2. Neues Ausschreibungsdesign bei voruntersuchten Flächen**

Den Zuschlag für zentral voruntersuchte Flächen erhalten Bieter auf Basis von qualitativen Kriterien sowie eines Zahlungsgebots. Die qualitativen Kriterien sind (i) der Einsatz von grünem Strom und grünem Wasserstoff bei der Herstellung der Windenergieanlagen auf See, (ii) der Abschluss eines Power Purchase Agreements (PPA), (iii) die Vereinbarkeit mit Natur- und Artenschutz und (iv) die Ausbildungsquote zur Fachkräftesicherung. Die Einnahmen aus allen gebotenen Zahlungen fließen zu 90 Prozent in die Offshore-Netzumlage, zu 5 Prozent in den Naturschutz und zu 5 Prozent in die umweltschonende Fischerei. Die Einnahmen leisten somit einen Beitrag zur Senkung der Stromkosten und erhöhen die Akzeptanz des Ausbaus, indem Belange des Naturschutzes und der Fischerei gestärkt werden. Die Vermarktung des Stroms erfolgt über PPAs. Die Strommengen stehen somit als Grünstrom für die Dekarbonisierung der Industrie uneingeschränkt zur Verfügung.

## **3. Dynamisches Verfahren bei nicht voruntersuchten Flächen**

Bieten bei nicht zentral voruntersuchten Flächen mehrere Bieter mit 0-Cent-Geboten, beginnt ein dynamisches Verfahren. Ausgewählt wird dann der Bieter mit der höchsten Zahlungsbereitschaft. Mögliche Einnahmen fließen auch hier zu 90 Prozent in die Offshore-Netzumlage, zu 5 Prozent in den Naturschutz und zu 5 Prozent in die umweltschonende Fischerei.

## **4. Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windparks und der Netzanbindungen**

Die Novelle beschleunigt alle Verfahren und verkürzt die Auftragsvergabe um mehrere Jahre. Die Netzanbindung wird früher vergeben, die Planungs- und Genehmigungsverfahren werden gestrafft und die Prüfungen werden gebündelt. Konkret wird bei voruntersuchten Flächen das Planfeststellungsverfahren durch ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren ersetzt und es werden Vorgaben zur Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung gemacht. Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte werden stärker gebündelt und die Offshore-Netzanbindung kann künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden.

## **5. Stärkung der Belange der Windenergie auf See**

Der Offshore-Ausbau wird in Abwägungsentscheidungen mit anderen öffentlichen Gütern gestärkt und steht künftig explizit im überragenden öffentlichen Interesse. Das Verbot des Baus von Windenergieanlagen in Schutzgebieten entfällt zugunsten einer Einzelfallprüfung, ob durch den Bau der Schutzzweck des Schutzgebiets beeinträchtigt wird. Ferner werden durch die Novelle die Nachnutzung und das Repowering von bestehenden Offshore-Windparks geregelt und Vorgaben zur Planung und Genehmigung von Wasserstoffpipelines erlassen.

## [Windenergieflächenbedarfsgesetz \(WindBG\) und Baugesetzbuch \(BauGB, Federführung BMWWSB\)](#)

Das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ ist der zentrale Baustein bei der weiteren Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land und tritt Anfang 2023 in Kraft. Mit diesem Gesetz wird das

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) neu eingeführt und u.a. das Baugesetzbuch geändert. Wesentlicher Regelungsinhalt ist die gesetzliche Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag über ein 2-Prozent-Flächenziel für die Windenergie an Land:

### **1. Neues Windenergieflächenbedarfsgesetz**

Das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gibt verbindliche Flächenziele für die Länder vor. Es wird ein Gesamtziel Ende 2032 und ein Zwischenziel 2027 gesetzt. Dabei werden die unterschiedlichen Potenziale der Bundesländer für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt und zugleich wird sichergestellt, dass jedes Bundesland einen angemessenen Beitrag zum 2 Prozent Gesamtziel leistet. Die Länder können ihre Ziele entweder selbst erfüllen oder auf nachfolgende Planungsebenen herunterbrechen. Darüber hinaus wird ein Verhandlungsmechanismus festgelegt. Länder, die ihre Ziele übertreffen, können anderen Ländern ihre Windflächen bis zu einem festgelegten Anteil „übertragen“.

### **2. Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB)**

Die Flächenziele des WindBG werden in die Systematik des Planungsrechts integriert. Durch eine Umstellung auf Positivplanung sollen die komplexen methodischen Anforderungen an die Planung abgelöst werden. Dies beschleunigt die Planung, erhöht die Rechtssicherheit und vermeidet Fehlerquellen. Bis 2030 wird eine „Vorfahrtsregelung“ für das Repowering eingeführt, die den kurzfristigen Zubau von modernen Windenergieanlagen ermöglicht. Weiterhin werden im BauGB die Rechtsfolgen geregelt, die greifen, wenn die Flächenziele nach dem WindBG verfehlt werden. In diesem Fall sollen Windenergieanlagen in dem betroffenen Land bzw. der betroffenen Region im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig sein.

### **3. Neukonzeption der Länderöffnungsklausel für Mindestabstände**

Im Grundsatz dürfen die Bundesländer weiter landesgesetzliche Mindestabstände festlegen, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreichen und so ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Tun sie das nicht, werden die gesetzlichen Abstandsregeln außer Kraft gesetzt. Diese Neukonzeption gibt den Ländern Spielraum beim „Wie“ des Windausbaus, nimmt sie aber für das gemeinsame Ziel in die Pflicht.

## [Änderungen der Bundesnaturschutzgesetzes \(Federführung BMUV\)](#)

Mit den Änderungen am Bundesnaturschutzgesetz wird die artenschutzrechtliche Prüfung von Windenergieanlagen an Land im Genehmigungsverfahren standardisiert und vereinfacht. Die Anpassungen setzen die Vorgaben des Eckpunktepapiers von BMUV und BMWK zur „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ um. Der bundeseinheitliche Standard ersetzt zum großen Teil die bisherigen 16 Länderleitfäden, indem er einheitliche Vorgaben macht, wann Brutvögel beim Betrieb von Windenergieanlagen gefährdet werden. Außerdem enthält der Entwurf folgende Änderungen:

- Landschaftsschutzgebiete werden künftig bis zur Erreichung des 2%-Flächenziels in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen.
- Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots erfolgt anhand einer abschließenden Liste von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) mit jeweils festgelegten Prüfbereichen.

- Ebenfalls in einer Liste aufgeführt werden fachliche anerkannte Maßnahmen zum Schutz dieser Arten (Vermeidungsmaßnahmen).
- Die Abschaltung von Windenergieanlagen wird begrenzt.
- Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Windenergieanlagen wird rechtssicher gestaltet und erleichtert.
- Es wird eine Sonderabgabe eingeführt, mit der Anlagenbetreiber bei einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Finanzierung von nationalen Artenhilfsprogrammen beitragen, die insbesondere durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffenen Arten dauerhaft schützen sollen.
- Um Repowering, also den Austausch älterer Anlagen, zu erleichtern, wird u.a. klargestellt, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind.

## [Energiewirtschaftsgesetz \(EnWG\), Bundesbedarfsplangesetz \(BBPlG\) und Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz \(NABEG\)](#)

### **1. Stärkung der Endkundenrechte im Energiewirtschaftsgesetz**

Um Stromkundinnen und Stromkunden besser vor Turbulenzen auf dem Energiemarkt zu schützen wird das Energiewirtschaftsgesetz angepasst. Zukünftig müssen Energieversorger die planmäßige Beendigung der Energiebelieferung von Haushaltskunden bei der Bundesnetzagentur mindestens drei Monate im Voraus anzeigen und die betroffenen Kunden informieren. Die Bundesnetzagentur erhält zusätzliche Aufsichtsbefugnisse gegenüber Energielieferanten. Die Ersatzversorgung und die Grundversorgung werden neu voneinander abgegrenzt. Dabei wird die preisliche Kopplung beider Instrumente auch im Segment der Haushaltskunden aufgehoben. In der Folge können die Ersatzversorgungspreise stärker die jeweils aktuellen Beschaffungskosten berücksichtigen. Damit einher gehen weitere Transparenzvorgaben im Hinblick auf die Preiszusammensetzung der Ersatzversorgung.

### **2. Neue Netzausbauprojekte im Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)**

Der Bundesbedarfsplan zum Ausbau der Übertragungsnetze wird aktualisiert. Es werden 19 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und 17 Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Vier Vorhaben erhalten eine Leerrohr Kennzeichnung.

### **3. Ausrichtung des Netzausbaus auf Treibhausgasneutralität und Beschleunigung**

Das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 wird in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen und in den Verfahren der Netzplanung stärker verankert. Ziel der Netzentwicklungsplanungen wird ein Klimaneutralitätsnetz. Auch die Planung auf Verteilernetzebene wird konsequent in Richtung eines vorausschauenden und integrierten Netzausbaus weiterentwickelt, ausgerichtet auf das Ziel der Treibhausgasneutralität. Zukünftig liegt auch die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitung im überragenden öffentlichen Interesse.

Anpassungen im Bundesbedarfsplangesetz, Energiewirtschaftsgesetz und Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz fördern eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. In bestimmten zusätzlichen Fällen wird auf die Bundesfachplanung verzichtet. Planungs- und Genehmigungsverfahren können gebündelt und vereinfacht werden. Eingeführt wird die rein elektronische Auslegung von



Unterlagen eingeführt. Die Durchführung von Vorarbeiten sowie die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns werden erleichtert. Auch enthält das Gesetz Maßnahmen, um die Höherauslastung der Netze zu erleichtern. Netzanschlussprozesse werden vereinfacht und digitalisiert.

### Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz (EKBG)

Das Gesetz umfasst Maßnahmen, mit denen befristet bis zum 31. März 2024 Erdgas im Stromsektor eingespart und insgesamt die Versorgungssicherheit erhöht werden könnte. Es handelt sich bei den befristeten Regelungen um eine Art Versicherung für den Fall, dass Deutschland durch einen etwaigen Stopp der Gaslieferungen seitens Russlands eine Gasmangellage droht. Das Ziel, den Kohleausstieg idealerweise im Jahr 2030 zu vollenden, bleibt, wie auch die Klimaziele, davon unberührt.

#### **1. Auf Abruf: Einsatz von Kraftwerken aus der Netzreserve am Strommarkt**

Die Maßnahme betrifft Kraftwerke, für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung gemäß KVBG-Ausschreibungen wirksam würde oder die bereits in der Netzreserve vorgehalten und nicht mit Erdgas betrieben werden. Wurde die Alarmstufe oder die Notfallstufe ausgerufen, kann die Bundesregierung per Rechtsverordnung zulassen, dass diese Kraftwerke für einen festgelegten Zeitraum aus der Reserve heraus am Strommarkt teilnehmen. Der Betrieb am Strommarkt erfolgt freiwillig.

#### **2. Versorgungsreserve: Einsatz von Kraftwerken aus der Sicherheitsbereitschaft**

Die bestehende Sicherheitsbereitschaft von Braunkohlekraftwerken wird modifiziert und soll künftig bereits früher als bisher abrufbar sein. Mit Ende der Sicherheitsbereitschaft sollen die Braunkohlekraftwerke temporär bis zum 31. März 2024 in eine neue Versorgungsreserve überführt werden. Bei Vorliegen der Alarm- oder Notfallstufe können die Kraftwerke können per Rechtsverordnung der Bundesregierung abgerufen werden, sofern die Situation das erforderlich macht. Erfolgt ein Abruf, kehren sie temporär an den Strommarkt zurück.

#### **3. Begrenzung der Stromerzeugung in Gaskraftwerken**

Eine Verordnungsermächtigung erlaubt der Bundesregierung den Betrieb von Gaskraftwerken sehr schnell für die Dauer von maximal neun Monaten zu begrenzen, sobald die Alarm- oder Notfallstufe des Notfallplans Gas ausgerufen wurde. Gas-KWK-Anlagen werden nur noch dann betrieben, wenn es keine Alternative zur Wärmeerzeugung gibt. Für die eingesparten Mengen an Erdgas kann ein Vorkaufsrecht des Marktgebietsverantwortlichen geregelt werden, um die Einspeicherung der Mengen sicherzustellen.

#### **4. Weitere Reduzierung des Gasverbrauchs in der Stromerzeugung**

Neben diesen Maßnahmen werden mit dem Gesetz weitere Maßnahmen ergriffen, die zur Reduzierung des Gasverbrauchs in der Stromerzeugung beitragen. Für Gaslieferverträge mit Mindestabnahmemengen wird ein Anpassungsrecht der Abnahmemengen sowie ein Verbot von Vertragsgestaltungen vorgesehen, die den Weiterverkauf von Gas verhindern. Der Zeitraum, um den Kohleersatzbonus nach dem KWKG in Anspruch nehmen zu können, wird bis zum 30. März 2024 verlängert. Außerdem erweitert das Gesetz die Möglichkeit, zur Sicherung der Energieversorgung in einer Verordnung Vorgaben zur Bevorratung mit Brennstoffen zu machen.

## Energiesicherungsgesetz (EnSiG)

Die Anpassungen an die erst am 22. Mai in Kraft getretene Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Bundesregierung zur Stärkung der Vorsorge und Marktstabilisierung im Fall einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung. Übergeordnetes Ziel bleibt, die Marktmechanismen und Lieferketten in der Energieversorgung so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Kaskadeneffekte zu verhindern.

### **1. Einzelmaßnahmen, u.a. Energieeinsparmaßnahmen**

Mit einer neuen Verordnungsermächtigung sollen Maßnahmen auch vor Eintritt des Krisenfalls und der Einsatz der Bundeslastverteilung getroffen werden können (z.B. schon nach Ausrufung der Frühwarnstufe Gas), sofern dies geboten und erforderlich ist. Möglich sind Maßnahmen zur Energieeinsparung, Maßnahmen bei schienengebundenen Transporten von Energieträgern bzw. Großtransformatoren und Erleichterungen beim Umweltrecht, insbesondere beim Immissionsschutzrecht für Anlagenbetreiber.

### **2. Preisanpassungsmechanismus**

Bestehende außerordentlich gesetzliche Preisanpassungsrechte werden präzisiert. So wird im Gesetz noch einmal klarer hervorgehoben, dass Voraussetzung für Preisanpassungsrechte die Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland durch die Bundesnetzagentur ist und es keine automatische Aktivierung der gesetzlichen Preisanpassungsrechte bei der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gemäß dem Notfallplan Gas gibt. Die Preisanpassungsrechte sind mit klaren Leitplanken versehen: Die Preisanpassung muss angemessen sein und darf nicht die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung überschreiten. Betroffene Kunden haben das Recht auf eine unverzügliche fristlose Kündigung des Liefervertrags.

### **3. force majeure unter Vorbehalt der Bundesnetzagentur**

Die Ausübung von Leistungsverweigerungsrechten, häufig als „force majeure“-Fall bezeichnet, wird unter den Vorbehalt der Genehmigung der Bundesnetzagentur gestellt. Dieser Genehmigungsvorbehalt schützt die Abnehmer von Gas vor Liefereinstellungen oder -reduzierungen und damit letztlich die Verbraucher vor Störungen und weiteren Verunsicherungen im Markt.

### **4. Neues Instrument: Saldierte Preisanpassung**

Alternativ zum bestehenden Preisanpassungsrecht wird vorsorglich eine Verordnungsermächtigung für einen Umlagemechanismus geschaffen. Konkret würden die durch einen „unabhängigen Kassenwart“ ermittelten Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung über eine Umlage auf alle Gaskunden verteilt werden. Die Preisanpassungsmechanismen sollen die Marktmechanismen und Lieferketten so lange wie möglich aufrechterhalten und Kaskadeneffekte verhindern.

### **5. Stabilisierungsmaßnahmen zum Schutz von Unternehmen**

Zur Erweiterung des Instrumentenkastens und um kurzfristige Stabilisierungsmaßnahmen umsetzbar zu machen werden zeitlich befristet gesellschaftsrechtliche Erleichterungen eingeführt. Damit wird die Durchführung und praktische Umsetzung von Stabilisierungsmaßnahmen bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Energiesektor für den Bund erleichtert. Es wird im Gesetz klargestellt,

dass die Stabilisierungsmöglichkeiten vorrangig zu den Preismechanismen zu prüfen sind.

#### **6. Kapitalmaßnahmen für Unternehmen unter Treuhandverwaltung**

Für Unternehmen der Kritischen Infrastruktur im Energiesektor, die unter Treuhandverwaltung des Bundes stehen, werden ergänzende Regelungen für Kapitalmaßnahmen getroffen. Insbesondere werden in Sanierungsverfahren übliche Instrumente zur Optimierung der bilanziellen Situation zugelassen und dadurch Finanzierungen vereinfacht.